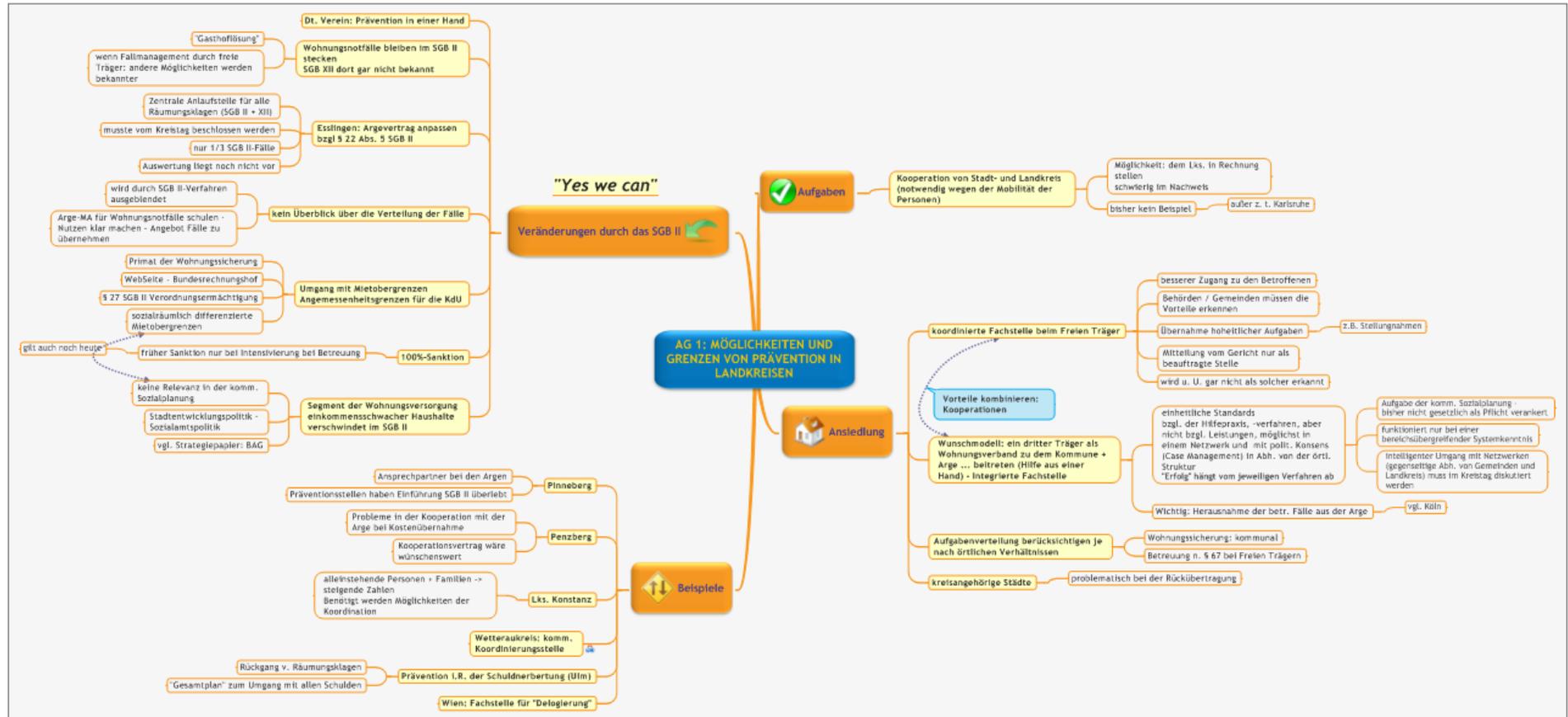


AG 1: MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN VON PRÄVENTION IN LANDKREISEN



1 Aufgaben

1.1 Kooperation von Stadt- und Landkreis (notwendig wegen der Mobilität der Personen)

Möglichkeit: dem Lks. in Rechnung stellen schwierig im Nachweis

bisher kein Beispiel (außer z. t. Karlsruhe)

2 Ansiedlung

2.1 koordinierte Fachstelle beim Freien Träger

besserer Zugang zu den Betroffenen

Behörden / Gemeinden müssen die Vorteile erkennen

Übernahme hoheitlicher Aufgaben

z.B. Stellungnahmen

Mitteilung vom Gericht nur als beauftragte Stelle

wird u. U. gar nicht als solcher erkannt

2.2 Wunschmodell: ein dritter Träger als Wohnungsverband zu dem Kommune + Arge ... beitreten (Hilfe aus einer Hand) - Integrierte Fachstelle

einheitliche Standards bzgl. der Hilfepraxis, -verfahren, aber nicht bzgl. Leistungen, möglichst in einem Netzwerk und mit polit. Konsens
(Case Management) in Abh. von der örtl. Struktur "Erfolg" hängt vom jeweiligen Verfahren ab

Aufgabe der komm. Sozialplanung - bisher nicht gesetzlich als Pflicht verankert

funktioniert nur bei einer bereichsübergreifender Systemkenntnis

intelligenter Umgang mit Netzwerken (gegenseitige Abh. von Gemeinden und Landkreis) muss im Kreistag diskutiert werden

Wichtig: Herausnahme der betr. Fälle aus der Arge (vgl. Köln)

2.3 Aufgabenverteilung berücksichtigen je nach örtlichen Verhältnissen

Wohnungssicherung: kommunal

Betreuung n. § 67 bei Freien Trägern

2.4 kreisangehörige Städte

problematisch bei der Rückübertragung

3 Beispiele

3.1 Pinneberg

Ansprechpartner bei den Argen

Präventionsstellen haben Einführung SGB II überlebt

3.2 Penzberg

Probleme in der Kooperation mit der Arge bei Kostenübernahme

Kooperationsvertrag wäre wünschenswert

3.3 Lks. Konstanz

alleinstehende Personen + Familien -> steigende Zahlen Benötigt werden Möglichkeiten der Koordination

3.4 Wetteraukreis: komm. Koordinierungsstelle

3.5 Prävention i.R. der Schuldnerberatung (Ulm)

Rückgang v. Räumungsklagen

"Gesamtplan" zum Umgang mit allen Schulden

3.6 Wien: Fachstelle für "Delogierung"

4 Veränderungen durch das SGB II

4.1 Dt. Verein: Prävention in einer Hand

4.2 Wohnungsnotfälle bleiben im SGB II stecken SGB XII dort gar nicht bekannt

"Gasthoflösung"

wenn Fallmanagement durch freie Träger: andere Möglichkeiten werden bekannter

4.3 Esslingen: Argevertrag anpassen bzgl § 22 Abs. 5 SGB II

Zentrale Anlaufstelle für alle Räumungsklagen (SGB II + XII)

musste vom Kreistag beschlossen werden

nur 1/3 SGB II-Fälle

Auswertung liegt noch nicht vor

4.4 kein Überblick über die Verteilung der Fälle

wird durch SGB II-Verfahren ausgeblendet

Arge-MA für Wohnungsnotfälle schulen - Nutzen klar machen - Angebot Fälle zu übernehmen

4.5 Umgang mit Mietobergrenzen Angemessenheitsgrenzen für die KdU

Primat der Wohnungssicherung

WebSeite - Bundesrechnungshof

§ 27 SGB II Verordnungsermächtigung

sozialräumlich differenzierte Mietobergrenzen

4.6 100%-Sanktion

früher Sanktion nur bei Intensivierung bei Betreuung – dies gilt auch noch heute (auch das SGB II ist immer noch ein wohlfahrtsstaaliches Gesetz)

4.7 Segment der Wohnungsversorgung einkommensschwacher Haushalte verschwindet im SGB II

keine Relevanz in der komm. Sozialplanung

Stadtentwicklungspolitik - Sozialamts politik

vgl. Strategiepapier: BAG

Michael Monzer

(Berichterstatter)